

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 ♦ Jahrgang 2022 ♦ vom 22.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung
2. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg
3. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
4. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
5. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung"
6. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung"

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung

für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 1. Änderung mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet

Weseler Straße“, 1. Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“

B. Hinweise

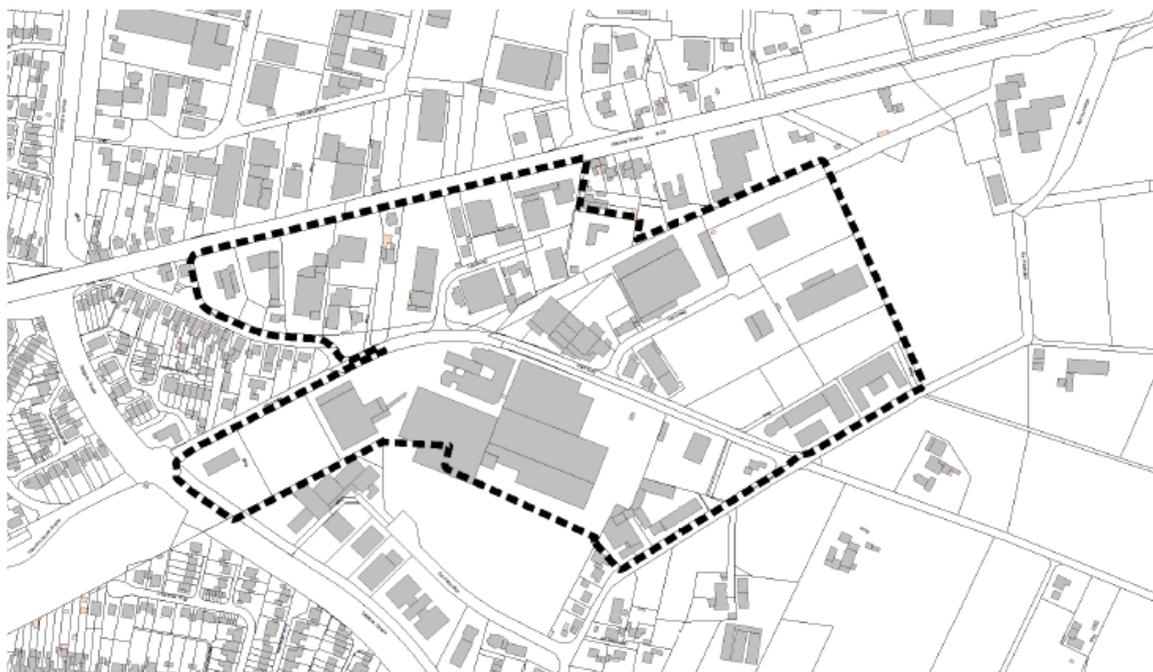
C. Bekanntmachung

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - d) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - f) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind.

- 4) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet Marktweg“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 für den Vorentwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. Karten zum Bestand und zur Planung, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten, der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf Entwässerungskonzept, dem Vorentwurf zum Straßenbaulageplan die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Vorentwurfs einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. Karten zum Bestand und zur Planung, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten, der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf Entwässerungskonzept, dem Vorentwurf zum Straßenbaulageplan werden in der Zeit vom **30.06.2022 bis einschließlich dem 04.08.2022** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwal-

tung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

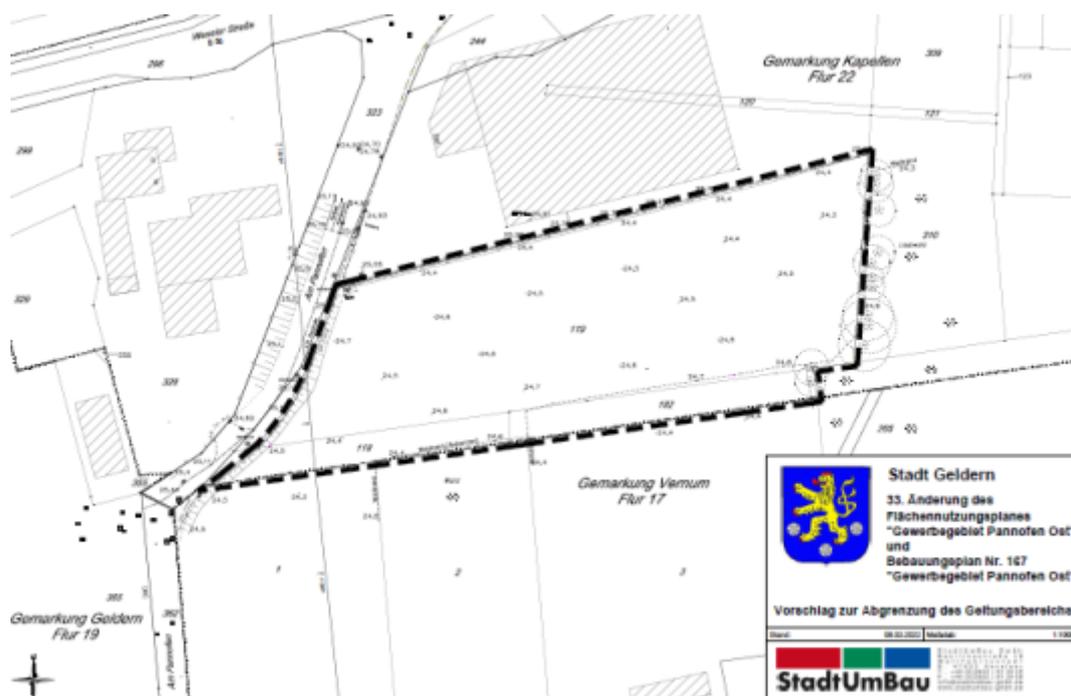
In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ und die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. Karten zum Bestand und zur Planung, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten, der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf Entwässerungskonzept, dem Vorentwurf zum Straßenbaulageplan sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Stadtplanung in den Büros 328, 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze,

Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“



Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 119 (tlw.), 118 (tlw.) und 182 (tlw.) der Flur 22 der Gemarkung Kapellen. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

B. Hinweis

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 für den Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten und der Kurzbeschreibung zum Vorent-

wurf Entwässerungskonzept die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Vorentwurfs einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten und der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf Entwässerungskonzept werden in der Zeit vom **30.06.2022 bis einschließlich dem 04.08.2022** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

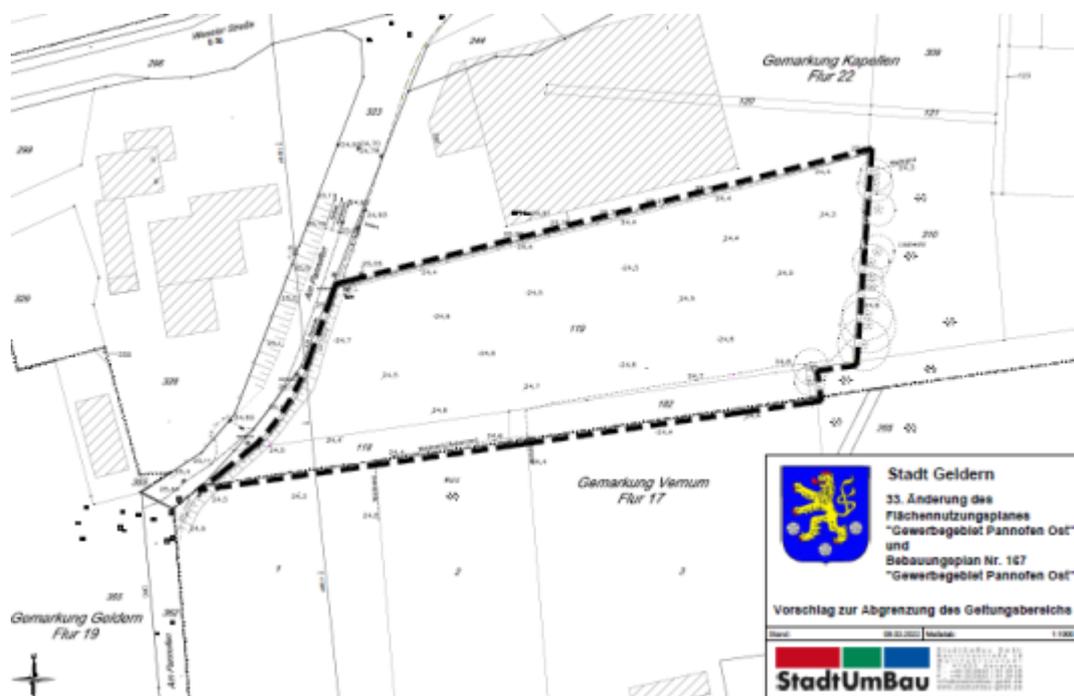
Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ und die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Bodengutachten, dem Geruchsgutachten, dem schalltechnischen Prognosegutachten und der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf Entwässerungskonzept sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Stadtplanung in den Büros 328, 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“



Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 119 (tlw.), 118 (tlw.) und 182 (tlw.) der Flur 22 der Gemarkung Kapellen. Das Plangebiet zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

B. Hinweis

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung"

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

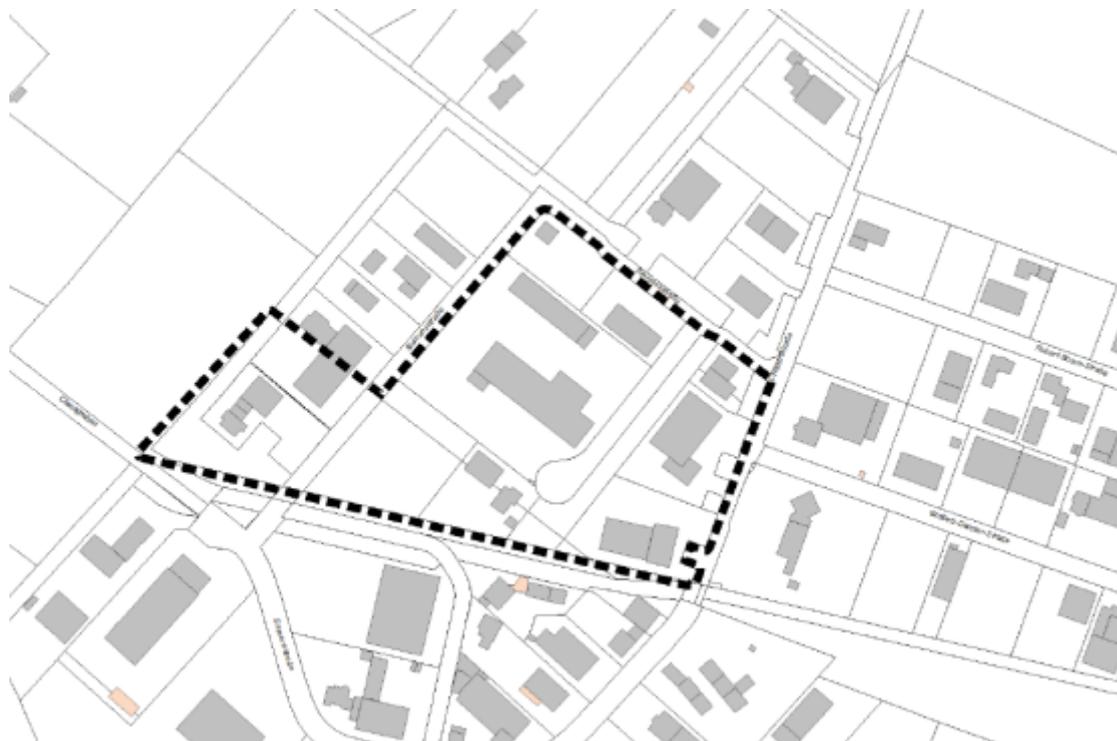
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung"

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung" ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 3. Änderung"



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb

dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- g) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- i) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 6) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 3. Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Straße - Teil II", 4. Änderung" ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung"

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung"

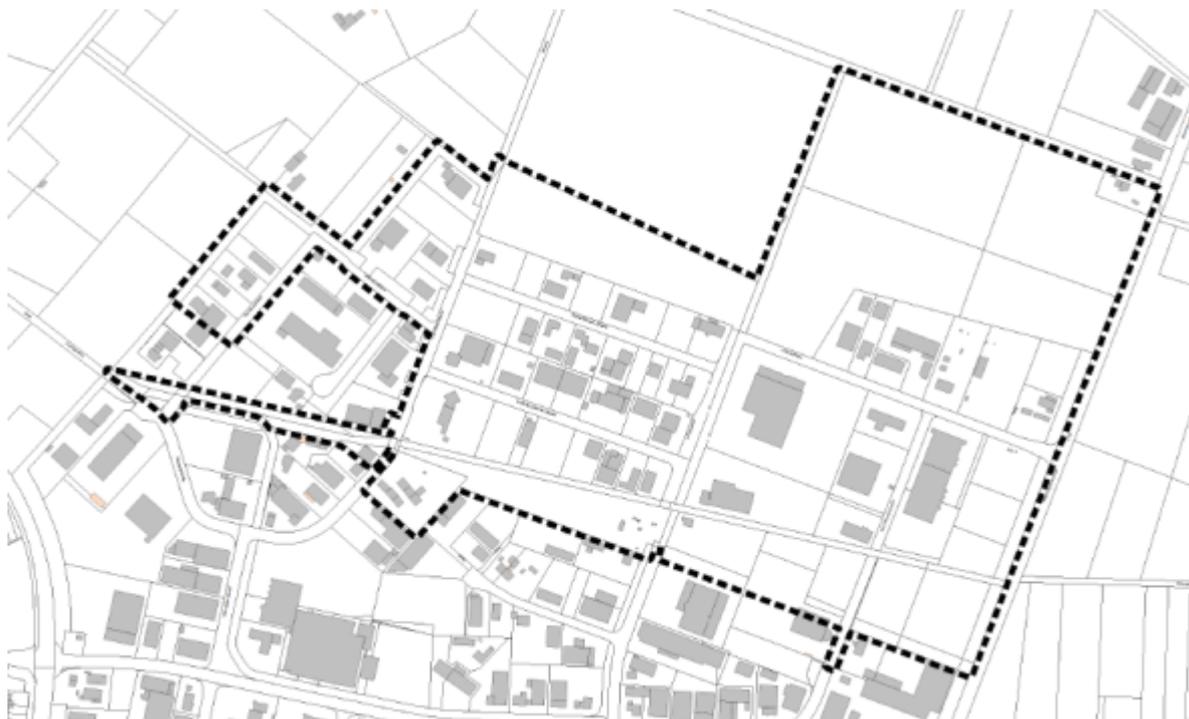
A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Weseler

Weseler Straße - Teil II", 4. Änderung"

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 7) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - j) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - k) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - l) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 8) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Weseler Straße - Teil II“, 4. Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV.

NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- u) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- v) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- w) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- x) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.06.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister